

VERORDNUNG
über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsverordnung; KBV)

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom xx. xxxxxx xxxxx über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung führt das Kinderbetreuungsgesetz näher aus und präzisiert die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Kanton und die Gemeinden.

Artikel 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Kindertagesstätte: Eine Betreuungseinrichtung, die an mehr als fünf Halbtagen pro Woche für mehr als fünf Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter eine Ganz- oder Halbtagesbetreuung anbietet;
- b) Tagesfamilienorganisation: Eine Betreuungseinrichtung, die eine institutionalisierte familienergänzende Betreuung in Tagesfamilien anbietet. Die Tagesfamilien sind bei der Tagesfamilienorganisation angestellt;
- c) Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Kinder, deren besondere Betreuungsbedürfnisse durch eine Abklärung einer Fachperson für heilpädagogische Früherziehung ausgewiesen sind.

2. Abschnitt: **Objektfinanzierung**

Artikel 3 Kindertagesstätten

¹ RB 20.3511

² RB 1.1101

¹ Der Kanton unterstützt Kindertagesstätten mit einem maximalen Beitrag von 2'500 Franken pro Platz und Jahr.

² Der Kanton unterstützt Plätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) mit einem maximalen Beitrag von 9'500 Franken pro Platz und Jahr. Abklärungen und Beratungen der heilpädagogischen Früherziehung unterstützt er maximal mit 3'500 Franken pro Platz und Jahr.

³ Beträgt die durchschnittliche jährliche Auslastung weniger als 80 Prozent, werden die Beiträge anteilmässig reduziert. Beträgt die durchschnittliche jährliche Auslastung bei KitaPlus Plätzen weniger als 60 Prozent, werden die Beiträge anteilmässig reduziert.

Artikel 4 Tagesfamilien

Der Kanton unterstützt Tagesfamilienorganisationen mit einem Beitrag von 1.50 Franken pro Betreuungsstunde. Für KitaPlus beträgt der Beitrag 4 Franken pro Betreuungsstunde.

Artikel 5 Auszahlung

Die Beiträge werden in zwei Tranchen ausgezahlt. In der ersten Jahreshälfte erfolgt eine provisorische Zahlung aufgrund der Zahlen des Vorjahrs. Eine zweite Zahlung erfolgt nach Vorliegen der effektiven Zahlen.

3. Abschnitt: **Subjektfinanzierung (Betreuungsgutschriften)**

Artikel 6 Massgebendes Einkommen

¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem Einkommen und dem Vermögen der gesuchstellenden Personen. Massgebend ist das Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen) nach den Vorschriften über die Berechnung der Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung.

² Bei unverheirateten Paaren wird das PV-Einkommen gemeinsam berechnet:

- a) für gemeinsame Kinder; oder
- b) wenn sie seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben.

³ Die für die Prämienverbilligung zuständige Stelle nach der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung³ stellt den Gemeinden die Angaben zum PV-Einkommen zur Verfügung.

⁴ Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse seit der für die Berechnung des PV-Einkommen massgebenden Steuerveranlagung werden auf Antrag oder von Amtes wegen berücksichtigt. Als wesentlich gelten Änderungen der massgebenden Nettoeinkünfte um mindestens 25 Prozent.

³ RB 20.2202

Artikel 7 Höhe der Betreuungsgutschriften

¹ Für die Betreuung in einer Kindertagesstätte beträgt die maximale Höhe der Betreuungsgutschriften pro Kind und Tag:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) für ein Kind ab 3 Monaten | Fr. 135.— |
| b) für ein Kind ab 19 Monaten | Fr. 105.— |

² Für die Betreuung in einer Tagesfamilie beträgt die maximale Höhe der Betreuungsgutschriften pro Kind und Stunde:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) für ein Kind ab 3 Monaten | Fr. 13.50 |
| b) für ein Kind ab 19 Monaten | Fr. 10.50 |

³ Die maximale Betreuungsgutschrift gilt für ein massgebendes PV-Einkommen bis 20'000 Franken. Zwischen 20'000 und 100'000 Franken reduzieren sich die Betreuungsgutschriften in linearer Weise. Ab einem massgebenden PV-Einkommen von 100'000 Franken werden keine Betreuungsgutschriften mehr ausgerichtet.

Artikel 8 Geschwisterbonus

Für das erste Kind werden die ordentlich berechneten Betreuungsgutschriften ausbezahlt. Für jedes weitere Kind, das die familienergänzende Kinderbetreuung nutzt, werden die ordentlich berechneten Gutschriften um 30 Prozent erhöht.

Artikel 9 Selbstbehalt

Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall mindestens 15 Franken pro Kind und Betreuungstag selber zu tragen.

Artikel 10 Umfang der Betreuungsgutschriften

¹ Der Umfang der Betreuungsgutschriften hängt vom Umfang der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung der gesuchstellenden Personen ab. Bei zwei Erziehungsberechtigten oder einem alleinerziehenden Elternteil, wenn dessen Partnerin oder Partner seit mehr als zwei Jahren im selben Haushalt lebt, werden die Pensen für Arbeit oder Ausbildung zusammengezählt.

² Der Umfang der Betreuungsgutschriften in Tagen pro Jahr richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung. Es werden jedoch höchstens so viele Betreuungsgutschriften ausgerichtet, wie effektive Betreuungstage oder Betreuungsstunden geleistet wurden.

Artikel 11 Anerkannte Institutionen

¹ Für die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften muss eine Betreuungsvereinbarung mit einer anerkannten Institution vorliegen.

² Eine Betreuungsinstitution gilt als anerkannt, wenn sie:

- a) über eine Betriebsbewilligung nach der Verordnung über Betreuungseinrichtungen verfügt⁴;
- b) Tarife und Vergünstigungen anwendet, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten.

³ Für die familienergänzende Betreuung in einer Kindertagesstätte ausserhalb des Kantons sind Betreuungsgutschriften möglich, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz in Uri hat und die ausserkantonale Kindertagesstätte über eine Betriebsbewilligung nach dem Recht des Standortkantons verfügt.

Artikel 12 Dauer des Anspruchs

Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, während der Dauer des Betreuungsverhältnisses, längstens bis zum Ende der Primarstufe.

Artikel 13 Verfahren und Rückzahlungspflicht

¹ Das Gesuch für Betreuungsgutschriften ist mit den notwendigen Unterlagen vorgängig bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

² Die Betreuungsgutschriften werden in der Regel monatlich im Voraus ausbezahlt.

³ Wer Betreuungsgutschriften bezieht, ist verpflichtet, Änderungen an den Voraussetzungen, namentlich am Beschäftigungsgrad und am Betreuungsverhältnis innert zehn Tagen der Gemeinde mitzuteilen.

⁴ Ungerechtfertigt bezogene Betreuungsgutschriften können während fünf Jahren zurückgefordert werden.

⁴ RB 20.3449

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 14 Vollzug

¹Das zuständige Amt⁵ vollzieht die Vorschriften über die Objektfinanzierung, die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über die Subjektfinanzierung.

²Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nur zusammen mit dem Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung⁶ in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold-Thalman

Anhang

- Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Arbeitspensum

⁵ Amt für Soziales; Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement [ORR]; RB 2.3322).

⁶ RB 20.3511

Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Arbeitspensum (Artikel 10)

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
Mit alleinerziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt leben- der Partnerin/lebendem Partner	
20 %	120 %	47
30 %	130 %	70
40 %	140 %	93
50 %	150 %	117
60 %	160 %	140
70 %	170 %	163
80 %	180 %	186
90 %	190 %	210
100 %	200 %	233